

## I Geltungsbereich

### 10) Antirassistisches Referat

#### 7. Abschnitt

##### Wahlen zum Antira Referat

#### § 63 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Menschen, die Migrationsgeschichte und/oder Rassismus erfahren und die an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert sind.

#### § 64 Allgemeine Grundsätze

Es gelten die Bestimmungen des § 29 entsprechend.

#### § 65 Einrichtung von Wahlvorschlägen

(1) Die Bewerbung erfolgt durch ein formloses Schreiben, die Name, Vorname; Studienrichtung, Semesteranzahl, genaue Anschrift, eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und Alter der\*des Bewerber\*in enthalten. Es muss aus dem formlosen Schreiben die Bewerbungsabsicht hervorgehen. Mehrseitige Bewerbungsunterlagen müssen kenntlich gemacht werden. Die Bewerbung ist zu unterschreiben.

(2) Dieses Schreiben muss bis zur Schließung des AStA-Komplexes an dem Tag, an welchem die Frist nach § 32 fünfter Anstrich ausläuft, eingereicht worden sein.

(3) Jedes Bewerbungsschreiben muss den Eingangsstempel des Wahlausschusses des Antira Referat oder des Sekretariats des AStA der Carl von Ossietzky Universität aufweisen. Ist dieser nicht vorhanden, gilt er als verfristet. Die Einsicht in die eigenen Bewerbungsunterlagen ist nach Abgabe jederzeit, während der Sprechzeiten oder nach Absprache, zwischen Abgabetag und Fristende möglich. Die Wahlunterlagen sind beim oben genannten Wahlausschuss abzugeben.

(4) Jedes Bewerbungsschreiben muss den Eingangsstempel des Wahlausschusses des Antirareferats der CvO Uni aufweisen, ist er nicht vorhanden, gilt er als verfristet. Die Einsicht in die eigenen Bewerbungsunterlagen ist nach Abgabe jederzeit, während der Sprechzeiten oder nach Absprache zwischen Abgabetag und Fristende möglich. Die Wahlunterlagen sind beim oben genannten Wahlausschuss abzugeben.

#### §66 Bildung eines Wahlausschusses

Auf dem letzten Plenum vor der Wahl wird von den anwesenden Mitgliedern ein\*e zur Wahlleitung der Wahl gewählt. Diese dürfen nicht zu den Kandidat\*innen gehören. Das Amt kann auch von einem Mitglied des studentischen Wahlausschusses wahrgenommen werden. Wird kein Wahlausschuss gewählt, wird das Amt der Wahlleitung automatisch von einem Mitglied des studentischen Wahlausschusses wahrgenommen.

#### §67 Ankündigung der Wahl

Die Wahl kann nur stattfinden, wenn:

- Der Aushang der Vorankündigung für die Vollversammlung mit Datum, Uhrzeit, Tagesordnung, Bewerbungsfristen für Kandidat\*innen laut § 32 Abs. 1 Anstrich 5, Bewerbungsformalien laut § 65 Abs. 1 und 4, Versammlungsort und Aushangdatum versehen worden ist (es müssen mindesten 3 Aushänge gut sichtbar im Uni-Komplex Uhlhornsweg und mindesten einer im Komplex Wechloy ausgehängen sein).
- der Aushang spätestens 12 Studientage vor dem Termin der Vollversammlung ausgehängt worden ist
- über dieses ein Protokoll gefertigt und von VV- Wahlleitung und Protokollführer\*in gegengezeichnet worden ist (Ausfertigungsfrist ist zwei Tage nach der Wahl).
- die Kandidat\*innen eine Anmeldefrist eingehalten haben, sie endet 5 Werktage vor der Vollversammlung.

#### § 68 Verfahren zur Stellenbesetzung mit Personen- oder Listenwahl

- (1) Eine Listenwahl ist nicht möglich.
  - (2) Es werden **3 oder 5** Referent\*innen.
  - (3) Die Anzahl der Kandidat\*innen gibt hier bei die Anzahl der Referent\*innen vor. Sollten es genau 4 oder weniger gültige Bewerbungen sein, werden 3 Referent\*innen gewählt. Sollten es genau oder mehr als 5 gültige Bewerbungen sein, werden 5 Referent\*innen gewählt.
  - (4) Bei der Wahl gibt es nur Ja und Nein-Stimmen.
  - (5) **Ein\*e Referent\*in ist gewählt, wenn sie die Hälfte der abgegeben Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit).**
  - (6) **Bei Gleichstand erhält der\*die Referent\*in mit den weniger Nein-Stimmen die höhere Platzierung.**
  - (7) **Eine Referent\*innenstelle muss an internationale Studierende vergeben werden.**
  - (8) **Die Wahlen werden demokratisch, geheim und gleich durchgeführt.**
- Ⓟ Wahl mit Internationals und Allies?

#### § 69 Abwahl

Die Abwahl von Referent\*innen kann nur durch eine Vollversammlung erfolgen. Es gelten die Bestimmung der **Satzung des Referats**. **Im Falle gewichtiger Gründe, ist ein Misstrauensvotum zu veranlassen. Näher geregelt in ... Als gewichtige Gründe gilt der persönliche Bezug zu menschenverachtenden Positionen und Organisationen.**

#### §70 Nachwahlen

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen zur regulären Wahl. Nachwahlen können auch auf einer Vollversammlung durchgeführt werden, auf der eine Abwahl stattfindet, wenn dies entsprechend in der Einladung angekündigt wird.